

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Auf der Grundlage der §§ 10, 45 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die im Jahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 i.V.m. Abs. 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn die gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG vom Kreistag bestimmte Mindestentfernung überschritten wird.

((2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Hameln-Pyrmont, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hameln-Pyrmont bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen eines Betriebspraktikums sowie zur Arbeitsplatz- und Betriebserkundung. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Nicht dazu zählen beispielweise schulische Veranstaltungen in der Frei- und Ferienzeit, für die keine Teilnahmeverpflichtung besteht.

5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes, der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule

und der Haltestelle insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

§ 2

Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt

- a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen mindestens 2 km,
- b) für Schülerinnen und Schüler
 - der 1.-4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen mindestens 2 km,
 - der 5.-10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen mindestens 2 km,
- c) für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschule, die nicht den Sekundarabschluss I / Realschulabschluss - voraussetzen, mindestens 2 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.

(3) Für Kinder, die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, ist ggf. auch maßgebend die Entfernung zwischen Schule und Kindertagesstätte oder zwischen zwei Kindertagesstätten.

4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Ein besonders begründeter Einzelfall kann vorliegen, wenn der Schulweg zu Fuß aufgrund der örtlichen oder persönlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr i. S. d. Bestimmung dar.

Eine besondere Gefährdung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Schulweg für Grund- und Förderschüler der Jahrgänge 1 bis 4 außerhalb geschlossener Ortschaften überwiegend keinen Fuß- oder Radweg aufweist.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, wenn folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a-f und i NSchG (allgemeinbildende Schulen) für Schülerinnen und Schüler
 - a) des Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
 - b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
2. Für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 - a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderer Schulform, die nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
 - b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 158, 161 NSchG,
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die/den zu befördernde(n) Schülerin/Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

§ 4

Zumutbare Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen 30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen 30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler des 1. - 4. Schuljahres 30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahres 45 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahr 60 Minuten

b) Wartezeiten nach Unterrichtsschluss:

- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen 30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen 30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler des 1. - 4. Schuljahres 30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahres 45 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahr 60 Minuten

2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 5

Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Die Beförderung wird soweit möglich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 genehmigt werden, wenn

- a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 2 nicht zur Verfügung stehen.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- b) bei ausschließlicher Benutzung eines privaten PKWs zum Zwecke der Schülerbeförderung (Durchführung aller notwendigen Hin- und Rückfahrten) ein Betrag von 0,72 € je Entfernungskilometer (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule) pro Schultag.
Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,04 € je Entfernungskilometer,
- c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,17 € je Entfernungskilometer.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

Ausschlussfrist

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr durch Antrag beim Landkreis Hameln-Pyrmont geltend zu machen.

(2) Anträge, die nach dem 31.12. beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Erstattet werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen i. S. d. § 6 für den Schulweg. Die Fahrbelege (Fahrkarten und Rechnungen) sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 8

Wegfall der Anspruchsvoraussetzung

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt während des Schuljahres automatisch in folgenden Fällen:

- a) bei Nichterfüllung der Schulpflicht,
- b) bei Verlegung des für den Anspruch auf Schülerbeförderung maßgeblichen Wohnortes außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen ist die Sammel-Schülerzeitkarte im Sekretariat der besuchten Schule zurückzugeben. Geschieht dies nicht, können die entstandenen Kosten zurückgefordert werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont in der Fassung vom 20.04.2004 außer Kraft.

Hameln, den 13.03.2018

Tjark Bartels

Landrat